

Erläuterungen

1. Hilfe zum Lebensunterhalt - außerhalb von Einrichtungen -

Eine Minderausgabe von rd. 2.000.000,-- DM konnte bei der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen im Kalenderjahr 1996 gegenüber dem Vorjahresergebnis (1995) erzielt werden.

Aus diesem Ansatz werden der Regelbedarf, Mehrbedarf, die Kosten der Unterkunft, Sammelheizung sowie Krankenkassenbeiträge gezahlt.

Gründe für die Minderausgaben:

In den vergangenen Jahren sind die Fallzahlen stets angestiegen. Durch den besonderen Einsatz der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Sozialamtes und durch besondere Aktivitäten ist es gelungen, nicht nur den Aufwärtstrend zu stoppen, sondern die durchschnittlichen Fallzahlen pro Monat von 2.000 (in 1995) auf 1955 im Kalenderjahr 1996 zu senken.

Dabei ist zu beachten, daß 1996 ca. 1.200 Neuanträge auf Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt gestellt wurden, so daß die Anzahl der eingestellten Fälle entsprechend anzusetzen ist.

Im Rahmen der Hilfe zur Arbeit nach § 19 BSHG werden für Sozialhilfeempfänger, die keine Arbeit finden, über das Sozialamt Arbeitsgelegenheiten geschaffen. Es soll sich hierbei grundsätzlich um eine zusätzliche Arbeit handeln. Das Sozialamt schließt sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse (Verträge) mit den Sozialhilfeempfängern für einen befristeten Zeitraum, meistens 5 bis 7 Monate, ab, damit diese Sozialhilfeempfänger nach Abschluß des Beschäftigungsverhältnisses Ansprüche auf Leistungen des Arbeitsamtes erlangen, um dann möglichst unabhängig von der Sozialhilfe zu werden (Einstellung des Sozialhilfefalles).

Neben diesem finanziellen Aspekt, vielleicht sogar vorrangig, ist für die Sozialhilfeempfänger bei diesen Maßnahmen die Gewöhnung an Arbeit, die Verbesserung der Möglichkeiten der Arbeitsvermittlung sowie die Beschäftigung in Gruppen etc. von besonderer Bedeutung.

Das Sozialamt ist seit Jahren auf dem Gebiet "Hilfe zur Arbeit" aktiv, die Höhe der Ausgaben für diese Maßnahmen in den Jahren

1994 = 2.107.211,55 DM

1995 = 3.208.262,19 DM

1996 = 3.565.335,38 DM

beweisen diese Aussage. Es muß zunächst investiert werden. Die Verringerung der monatlichen Fallzahlen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt im Kalenderjahr 1996 und die damit verbundenen Haushaltseinsparungen sind mit ein Verdienst der Aktivitäten auf dem Gebiet "Hilfe zur Arbeit nach den §§ 18 ff. BSHG.

Zur Zeit werden etwa 200 Sozialhilfeempfänger/-innen in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis nach § 19 BSHG (Kostenträger Stadt Emden) bzw. in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme - ABM - (Kostenträger das Arbeitsamt) eingesetzt.

Außendienstmitarbeiter (Mißbrauchskontrolle)

Die Sachverhaltsaufklärung ist eine Pflichtaufgabe des Sozialhilfeträgers. Die Notwendigkeit von Außenermittlungsdiensten wird auf den Fachtagungen in Niedersachsen allgemein bejaht. Hausbesuche zeigen präventive Wirkung, ein Leistungsmißbrauch wird im Ansatz verhindert.

Der seit 1995 bei der Stadt Emden im Sozialamt eingesetzte Außendienstmitarbeiter arbeitet sehr erfolgreich (Feststellungen u.a. = Arbeit durch Sozialhilfeempfänger, Bestehen eheähnlicher Gemeinschaften, Besitz eines Autos und vieles mehr). Durch den Einsatz des Außendienstmitarbeiters sind in 1996 erhebliche Einsparungen erzielt worden, was sich auch in den

vorgelegten Zahlen widerspiegelt. Eine personelle Verstärkung des Außendienstes sollte angestrebt werden.

Jeder Antragsteller/Sozialhilfeempfänger erhält die ihm zustehende Leistung, es geht bei der Durchführung des Ermittlungsdienstes um die Ablehnung unberechtigter Anforderungen.

Unterkunftskosten/Arbeitsverweigerung u.a.m.

Die Sachbearbeitung achtet verstärkt auf die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft im Rahmen der Tabelle nach § 8 WOGG - rechte Spalte -, und zwar bei Neuansuchen und bei laufenden Fällen. Bei einer unangemessen hohen Miete werden, unter Berücksichtigung der Lage im Einzelfall, Maßnahmen zur Verringerung der Mietkosten (Wohnungswechsel, Untervermietung) gefordert.

Bei einer unberechtigten Arbeitsverweigerung durch einen Sozialhilfeempfänger/ eine Sozialhilfeempfängerin findet § 25 BSHG Anwendung (Kürzung des Regelsatzes um 25 % etc.).

Durch einen preisgünstigeren Einkauf (Großeinkauf) über das dem Sozialamt angegliederte Möbellager wird versucht, die Kosten für einmalige Beihilfen in Grenzen zu halten.

Ausgabenmindernd wirkte sich bei der Hilfe zum Lebensunterhalt die Erhöhung des Kindergeldes ab 01.01.1996 aus. Auf der Einnahmeseite konnten Mehreinnahmen erzielt werden durch die intensive Arbeit des Einnahme-Sachbearbeiters (seit 1995).

2. Hilfe zum Lebensunterhalt - innerhalb von Einrichtungen -

Minderausgaben 1996 gegenüber 1995 = 612.799,05 DM

Im Jahr 1995 wurden mit den Heimen neue Tagessätze rückwirkend für die Jahre 1993 - 1995 ausgehandelt. Für die zurückliegenden Jahre wurden insgesamt für HLU - und HBL - Fälle in zwei Heimen 1.000.000,- DM nachgezahlt.

Diese Nachzahlungen an Heimkosten für Vorjahre müssen, um einen echten Vergleich der Nettoausgaben 1996 und 1995 zu haben, bei den Ausgaben 1995 abgesetzt werden (anteilig HLU + Hilfe zur Pflege innerhalb von Einrichtungen).

3. Hilfe zur Pflege
- außerhalb von Einrichtungen -

Die I. Stufe der Pflegeversicherung nach dem Pflegeversicherungsgesetz (u.a. Zahlung eines Pflegegeldes durch die Pflegekassen) trat am 01.04.1995 in Kraft, daher erstmals volle Auswirkung über 12 Monate im Kalenderjahr 1996 - Minderausgaben 267.247,90 DM -.

4. Hilfe zur Pflege
- innerhalb von Einrichtungen -

Die II. Stufe der Pflegeversicherung für den stationären Bereich trat am 01.07.1996 in Kraft. Im Kalenderjahr 1996 wurde bei den Heimfällen das sogenannte "Netto-Prinzip" eingeführt. Die Renten der Heimbewohner werden nicht mehr auf die Stadt Emden übergeleitet, sondern von den Rentenversicherungsanstalten direkt an die Heime/Heimbewohner ausgezahlt. Das Sozialamt übernimmt als Zahlbetrag monatlich nur noch die Differenz "Heimkosten ./.. Rentenzahlungen ./.. Anteil der Pflegekasse" bei Vorliegen einer Sozialhilfebedürftigkeit.

Minderausgaben 1996 gegenüber dem Vorjahr = 2.323.558,11 DM.

Zu bedenken ist jedoch, daß das Land Niedersachsen mit der Einführung der II. Stufe der Pflegeversicherung im 2. Halbjahr 1996 im Einzelplan 9 die "Landeszuschüsse im Rahmen der Kommunalisierung der Altenhilfe" für 1996 um rd. 1.600.000,-- DM gekürzt hat, so daß die tatsächliche Einsparung entsprechend geringer ausfällt.

5. Krankenhilfe - § 37 BSHG - (Mehrausgabe rd. 405.000,-- DM)

Die Krankenversorgung für nicht krankenversicherte Sozialhilfeempfänger (Kostenträger Stadt Emden) wurde bisher über die AOK Emden abgewickelt. Der für die Durchführung der Zahlungen an die AOK gezahlte eiserne Vorschuß wurde in 1996 von 450.000,-- DM um 250.000,-- DM auf 700.000,-- DM erhöht. Der in 1996 gezahlte Vorschußbetrag von 250.000,-- DM ist deshalb von der in der Aufstellung ausgewiesenen Mehrausgabe zu kürzen.

Die Vereinbarung mit der AOK Emden wurde zum 31.12.1996 gekündigt. Die AOK Emden hat im Januar 1997 den Vorschußbetrag in der Gesamthöhe von 700.000,-- DM an die Stadt Emden zurücküberwiesen.

6. Sonstige Hilfe in besonderen Lebenslagen
- außerhalb von Einrichtungen -
Mehrausgabe = 345.438,20 DM

Aufgrund bestehender Vereinbarungen mußten in 1996 bei "Sozialen Einrichtungen" im Rahmen des Defizitenausgleichs höhere Beträge nachgezahlt werden, die entsprechend in 1995 weniger ausgezahlt wurden.

Die Vereinbarungen mit den "Sozialen Einrichtungen" wurden mit Wirkung vom 01.01.1997 neu abgeschlossen, und zwar auf der Basis "Festbetragsbezuschung" über einen Zeitraum von drei Jahren.

Zusammenfassend ist festzustellen:

a) Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt - außerhalb von Einrichtungen - sind 1996 echte Minderausgaben/Einsparungen erzielt worden (Auswirkung der Aktivitäten auf dem Gebiet "Hilfe zur Arbeit", Außendienstmitarbeiter, Einnahme-Sachbearbeiter, kritische Sachbearbeitung u.a. bei der Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft sowie Kürzung des Regelsatzes bei Arbeitsverweigerung u.v.m.).

b) Bei den Minderausgaben Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe zur Pflege in Alten- und Pflegeheimen (zusammen rd. 2.900.000,-- DM) ist zu beachten, daß in den Ansätzen 1995 Nachzahlungen der Heimkosten für Vorjahre (1993/1994) aufgrund der rückwirkenden Erhöhung der Tagessätze von rd. 1.000.000,-- DM enthalten sind und das Land Niedersachsen in 1996 die "Landeszuschüsse für die Kommunalisierung der Altenhilfe" um rd. 1.600.000,-- DM

gekürzt hat, so daß die tatsächliche Minderausgabe im Vergleich der Jahre 1996 und 1995 bei rd. 300.000,-- DM liegt.

Emden, 31.01.1997

V/50